

**Empfehlung der Schlichtungskommission vom 12.6.2025**

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Ariane Humitia, LL.M. Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzlberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

**Spruch**

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

**Begründung**

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihren Betrieb (Bürobetrieb bzw. Bauunternehmen) eine „Versicherung für Betrieb und Beruf“ zur Polizennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die unter anderem eine Haftpflichtversicherung umfasst. Vereinbart sind die Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2018 und EHVB 2018), welche auszugsweise lauten:

**Artikel 1**

***Versicherungsfall und Versicherungsschutz***

***(...) 2. Versicherungsschutz***

***2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer***

***2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens,***

*der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen\*);*

*\*) In der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt.*

*2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5.(...)*

## *Artikel 7*

### *Ausschlüsse vom Versicherungsschutz*

*1. Unter die Versicherung gemäß Art. 1 fallen insbesondere nicht  
Vertragliche Ansprüche*

*1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;*

*(...) 1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende  
Ersatzleistung. (...)“*

Die Antragstellerin meldete durch ihre Vertreterin einen Schadenfall zu Nr. (*anonymisiert*): Nach dem Vorbringen in der zwischenzeitlich zu (*anonymisiert*) eingebrachten Klage führte die Antragstellerin in der Wohnung von (*anonymisiert*) Sanierungsarbeiten durch. Laut Anbot vom 7.6.2023 sollte u.a. ein Fertigparkettboden, der „bauseits zur Verfügung gestellt“ werde, geklebt verlegt werden und Fliesen verlegt werden. Die Wohnungseigentümerin wirft der Antragstellerin vor, dass die Arbeiten nicht wie vereinbart bis 14.7.2023 abgeschlossen gewesen seien und mangelhaft durchgeführt worden seien. Die Antragstellerin habe die Arbeiten nach deren Bemängelung eingestellt, es sei der Klägerin daher auch nicht mehr zumutbar gewesen, der Antragstellerin die Fertigstellung des Werks sowie die Mängelbehebung zu gestatten.

Die Bodenfliesen seien von der Antragstellerin nicht für eine flächenbündige Türe, sondern für eine Standardtüre verlegt worden. Die Wandfliesen seien ebenso falsch bzw. unsauber verlegt worden. Der Parkettboden sei ebenfalls mangelhaft verlegt worden, zum Teil seien schadhafte Bretter bzw. solche mit starken Farbabweichungen verlegt worden, die Laufrichtung des Parketts sei falsch, außerdem hebe sich der Boden infolge schlechter Nivellierung des Untergrundes und Verwendung eines mangelhaften Klebers ab.

Der Parkettboden habe dadurch vollständig entfernt werden müssen, ebenso die Fliesen. Gemeinsam mit weiteren Schäden, die durch die erforderliche Sanierung entstehen, machte die Klägerin einen Betrag iHv 37.738,94 EUR zuzüglich Zinsen sowie die Haftung für etwaige Schäden an der Fußbodenheizung, die im Zuge der Sanierung entstehen, geltend.

Die Antragsgegnerin, die zuvor bereits eine Teildeckung für einen kleinen Teil des Schadens aus der ebenfalls abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung gewährte, lehnte eine Deckung aus der Haftpflichtversicherung mit Schreiben vom 21.10.2024 mit folgender Begründung ab:

*„(...) teilen wir höflich mit, dass es sich bei den Ansprüchen der Klage um keine in einer Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten handelt.*

*Geltend gemacht werden keine "Schäden", sondern Mängel an den von VN verarbeiteten Sachen. Die Böden, Fliesen haben keinen Schaden erlitten. Sie sind mangelhaft ausgeführt worden.*

*Es gibt gegenständlich keinen gedeckten Mangelfolgesachschaden.*

*Mangelfolgeschäden am "Vermögen" sind im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung nicht gedeckt.*

*Nur Mangelfolge "sach" schäden. sind gedeckt.*

*Weder der Boden noch die Fliesen, welche von VN falsch verlegt worden sein sollen, stellen einen solchen Mangelfolgesachschaden dar. Es gibt an diesen Sachen keine "Beschädigung" durch VN. (...)"*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 25.4.2025. Das Begehr der Geschädigten laute auf Schadenersatz, nicht auf Gewährleistung. Die Fliesen seien von der Auftraggeberin selbst angekauft worden, den Fußboden habe die Auftraggeberin selbst ausgesucht, da der Lieferant nur an Unternehmen verkaufe, seien diese Kosten als Durchlaufposten über Rechnung der Antragstellerin gelaufen.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 30.4.2025 auf die Vorkorrespondenz.

**Rechtlich folgt:**

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Anderes gilt jedoch für die Auslegung von Rechtsbegriffen, die in Vertragsbestimmungen verwendet werden. In Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendete Rechtsbegriffe sind, wenn sie in der Rechtssprache eine bestimmte, unstrittige Bedeutung haben, in diesem Sinn auszulegen. Dementsprechendes hat nicht nur für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendeten Rechtsbegriffe zu gelten, sondern auch für jene Rechtsinstitute, die bei der Prüfung, ob Deckung in den vereinbarten Rechtsschutzbausteinen besteht, unter die Allgemeinen Versicherungsbedingungen subsumiert werden müssen (RIS-Justiz RS0123773).

Nach ständiger Rechtsprechung zu den Artikeln 1 und 7 AHVB ist nach dem versicherungswirtschaftlichen Zweck in der Betriebshaftpflichtversicherung das Unternehmerrisiko selbst grundsätzlich nicht versicherungsfähig (RIS-Justiz RS0081518).

Grundsätzlich ist daher nicht die Ausführung der bedungenen Leistung versichert. Die Versicherung erstreckt sich auch nicht auf Erfüllungssurrogate (RIS-Justiz RS0081685). Wohl aber sind Schadenersatzansprüche gedeckt, die dem Vertragspartner des Versicherungsnehmers aus der fehlerhaften Leistung entstanden sind. Allgemein kann also gesagt werden, dass von der Betriebshaftpflichtversicherung der Ersatz von Mangelfolgeschäden umfasst ist, nicht jedoch jener von Erfüllungssurrogaten (RIS-Justiz RS0114204). Deckung besteht also nur für jene Schäden, die jenseits des Interesses liegen, das an der ordnungsgemäßen Herstellung und Lieferung einer Sache besteht (7 Ob 177/06i, 7 Ob 147/07d)). In diesem Sinn ist Art 7 AHVB zu verstehen.

Nach Art 1.2.1.1 AHVB bezieht sich das Leistungsversprechen nicht auf den Gesamtbereich des Schadensbegriffes des § 1293 ABGB, sondern nur auf die Deckung von Personenschäden und Sachschäden sowie solcher Vermögensschäden, die auf einen versicherten

Personenschaden oder Sachschaden zurückzuführen sind. Demgegenüber sind sogenannte reine Vermögensschäden, das sind Schäden, die weder durch einen versicherten Personenschaden noch durch einen versicherten Sachschaden entstanden sind, nicht mitversichert. Es kommt auf den Ursachenzusammenhang an. Ist der betreffende Vermögensschaden ein Schaden, der mit dem versicherten Personenschaden oder Sachschaden in einem ursächlichen Zusammenhang im Sinn der Lehre der Adhäsionstheorie steht, so ist ein solcher Vermögensschaden als unechter Vermögensschaden regelmäßig gedeckt (RIS-Justiz RS0081414).

Sachschaden ist die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen. Eine Beschädigung liegt vor, wenn auf die Substanz einer (bereits bestehenden) Sache körperlich so eingewirkt wird, dass deren zunächst vorhandener Zustand beeinträchtigt und dadurch ihre Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird. Die mangelhafte Herstellung einer Sache ist grundsätzlich keine Sachbeschädigung. Ist nämlich die Sache noch nicht fehlerfrei hergestellt, kann sie nicht durch die Leistung des Versicherungsnehmers beschädigt werden (7 Ob 65/15g mwN).

Unter „Ansprüche aus Gewährleistung“ nach Artikel 7. 1.1 fallen nicht nur die Kosten der Behebung des Mangels an sich, sondern auch jene der vorbereitenden Maßnahmen, die zur Mangelbehebung erforderlich sind (RIS-Justiz RS0021974) sowie Erfüllungssurrogate (RIS-Justiz RS0081685).

Soweit Schadenersatzansprüche ebenfalls Erfüllungssurrogate sind, weil sie an Stelle eines Gewährleistungsanspruchs den Geschädigten so stellen sollen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung gestanden wäre - zum Beispiel bei einer Ersatzpflicht für die Kosten der Mangelbehebung - sind sie ebenfalls von der Deckungspflicht ausgenommen. Schäden, die nicht durch die Tätigkeiten des Versicherungsnehmers unmittelbar entstanden sind, sind nicht auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen, sondern Kosten der Schadenssanierung und stellen damit reine Vermögensschäden dar (7 Ob 114/08b mwN).

Es kann somit dahingestellt bleiben, ob die von der Antragstellerin verlegten Fliesen und Fußböden von der Geschädigten selbst angeschafft worden sind oder nicht, zumal in beiden Fällen kein von der Deckungspflicht des Versicherers umfasster Schaden vorliegt. Soweit die Materialien von der Antragstellerin stammen, greift der Gewährleistungsausschluss des Art 7, Pkt. 1 AHVB. Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt sind aber auch die Böden bzw. Fliesen selbst nicht schadhaft, sondern ist vielmehr deren Zerstörung erst infolge der Sanierung notwendig, liegt also kein Sachschaden oder abgeleiteter Vermögensschaden vor. Eine etwaige zusätzliche Deckung von Nachbesserungsbegleitschäden liegt nach der Aktenlage nicht vor und wurde auch nicht behauptet.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Bydlinski eh.**

**Wien, am 12. Juni 2025**